

## SchülervertreterIn – Was nun?

Demokratie fängt klein an – in der Klasse und jeden Tag. KlassensprecherInnen oder SchülervertreterInnen haben dabei eine wichtige Aufgabe. Sie können mit ihrem Amt, ihren Informationen und ihrem Engagement dazu beitragen, dass die Interessen von SchülerInnen in ihrer Klasse, an der Schule und, wenn die Energie reicht, auch im Bezirk und auf Landesebene ernst genommen werden.

### Wie werden SchülervertreterInnen gewählt?

- Die Klasse wählt eine/n Wahlleiter/in (LehrerIn oder nicht kandidierende/r SchülerIn).
- Die Wahl wird nur offen durchgeführt, wenn alle dafür stimmen.
- Die beiden gleichberechtigten SprecherInnen werden nacheinander mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

### Wer kann sich zur Wahl aufstellen?

- Grundsätzlich alle SchülerInnen, die Lust darauf haben.
- SchülerInnen und Schüler sollen möglichst gleichmäßig in der Schülervertretung sein.

### Die Rolle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers:

- KlassensprecherInnen müssen nicht alles wissen: Sie können sich Rat und Hilfe holen, zum Beispiel bei VertrauenslehrerInnen.
- Sie müssen nicht alles können: Sie dürfen auch Fehler machen und daraus lernen.
- KlassensprecherInnen sollten durch ihr Amt keine Vorteile aber auch keine Nachteile haben.

### Aufgaben des Klassensprechers oder der Klassensprecherin

- KlassensprecherInnen unterstützen ihre MitschülerInnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
- Sie sind nicht für Ruhe und Ordnung in der Klasse zuständig.
- KlassensprecherInnen organisieren in Absprache mit den KlassenlehrerInnen mindestens eine einstündige „Klassenstunde“ im Monat (§ 84 Abs. 2).
- Sie sind Mitglied der Gesamtschülervertretung, kurz SV oder GSV.
- Sie sollen, wenn die Eltern das wünschen, an Elternversammlungen beratend teilnehmen (§ 89 Abs. 1).

### Wie kann man sein Amt in der Klasse organisieren?

Eine Stunde ist schnell um. Deshalb ist es gut, eine Struktur zu haben für die „Klassenstunde“:

1.	Aktuelle Probleme, Konflikte, Fragen aus der Klasse	Sammeln und prüfen, was wo geregelt werden kann (s.u.) Controlling: Rückmeldungen zu den letzten Verabredungen
2.	Verabredetes Thema	z.B. Planung eines gemeinsamen Vorhabens
3.	Berichte aus den Gremien	Aus den Informationen, die in der SV ankommen, die auswählen, die für die Klasse wichtig sind. Aus der Klassenkonferenz berichten.
4.	Vermischtes	z.B. Terminabsprachen und Punkte für die nächste „Klassenstunde“

### Welche Konflikte können auftreten, wie sieht ein geeigneter Umgang damit aus?

- KlassensprecherInnen sind im Rahmen ihres Amtes - genau wie Abgeordnete - nicht an Aufträge und Weisungen gebunden (§ 120 Abs. 1).
- Das kann zu Konflikten führen, wenn die Klasse etwas beschließt, das ihre SprecherInnen nicht vertreten wollen oder wenn diese Entscheidungen treffen, ohne sich mit der Klasse abzustimmen
- Wenn es mal hart auf hart kommt: Abwählen können sie nur die SchülerInnen ihrer Klasse (§ 83 Abs.3)
- Bei Konflikten oder Problemen ist es hilfreich zu sammeln und aufzuschreiben:  
„Wer ist zuständig?“ Prüfen, wo die Frage beantwortet bzw. das Problem geregelt werden kann.  
„Was können wir alleine unter uns regeln?“ Problem beschreiben, Lösungsmöglichkeiten suchen, auswählen, Verabredungen treffen

### § 83 Aufgaben der Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

### § 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

### § 89 Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Klassensprecherinnen und Klassen-sprecher oder Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Schülerinnen und Schüler sollen auf Wunsch der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen.

### § 117 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch

1. durch Abwahl,

2. durch Niederlegung des Amtes,

3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder  
4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 118 Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang,

2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang oder

3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

### § 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und

2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.